

Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement
Frau Regierungsrätin Bettina Surber
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Per E-Mail an:
martina.plejic@sg.ch

St. Gallen, 16. Februar 2026

Vernehmlassung: Totalrevision Stipendiengesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP des Kantons St.Gallen bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Stipendiengesetzes.

Die SVP anerkennt den Revisionsbedarf des geltenden Gesetzes aus dem Jahr 1968. Die sprachliche und systematische Modernisierung sowie die formelle Annäherung an das Stipendienkonkordat sind nachvollziehbar und werden grundsätzlich begrüsst. Ein klar strukturiertes, verständliches Rahmengesetz trägt zur Rechtssicherheit und zur besseren Zugänglichkeit für die Gesuchstellenden bei.

Ebenso ist es richtig, die bestehenden Regelungen hinsichtlich Fehlanreizen und administrativer Komplexität kritisch zu überprüfen.

Finanzielle Auswirkungen und Kostendisziplin

Die Vorlage führt gemäss Bericht zu Mehrausgaben von jährlich rund 2,5 bis 3 Mio. Franken, was einer erheblichen Ausweitung der bisherigen Mittel entspricht. Angesichts der finanzpolitischen Herausforderungen des Kantons ist eine konsequente Kostendisziplin unabdingbar.

Die SVP hält fest, dass eine Annäherung an den gesamtschweizerischen Durchschnitt bei den Stipendienausgaben kein eigenständiges politisches Ziel darstellen darf. Entscheidend ist vielmehr, ob die Leistungen im Kanton St.Gallen bedarfsgerecht, verfassungskonform und subsidiär ausgestaltet sind. Ein reiner Vergleich mit anderen Kantonen genügt als Begründung für Mehrausgaben nicht.

Leistungsanpassungen sind deshalb gezielt, differenziert und unter klarer Berücksichtigung der finanziellen Tragbarkeit vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob geeignete Instrumente zur Ausgabensteuerung vorgesehen werden können, damit es nicht zu einer schleichenden und strukturellen Ausweitung der Staatsausgaben kommt.

Subsidiaritätsprinzip und Elternbeiträge

Das in der Kantonsverfassung verankerte Subsidiaritätsprinzip ist ein zentrales Element des Stipendienrechts. Ausbildungsbeiträge haben unterhaltsergänzenden Charakter und dürfen die primäre Verantwortung der Familie nicht verdrängen.

Die vorgesehene teilweise elternunabhängige Bemessung ab dem 25. Altersjahr wird von der SVP kritisch beurteilt. Zwar ist die zunehmende Vielfalt von Bildungsbiografien anzuerkennen. Dennoch darf eine solche Regelung nicht zu einer faktischen Schwächung der familiären Mitverantwortung führen.

Die Voraussetzungen (abgeschlossene erste berufsbefähigende Ausbildung, vorgängige finanzielle Unabhängigkeit) sind deshalb eng auszulegen und in der Verordnung klar zu definieren. Die SVP erwartet, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Neuerung transparent ausgewiesen werden.

Der Fokus staatlicher Unterstützung soll weiterhin prioritär auf der Sicherstellung einer tragfähigen Erstqualifikation liegen.

Anrechnung des eigenen Erwerbseinkommens

Die heutige volle Anrechnung des Erwerbseinkommens kann tatsächlich Fehlanreize setzen. Es ist sachgerecht, wenn sich eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung lohnt und nicht durch eine unmittelbare Reduktion des Stipendiums vollständig kompensiert wird.

Die SVP unterstützt daher eine differenziertere Anrechnung des eigenen Einkommens grundsätzlich. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Anpassung zielgerichtet erfolgt und nicht zu einer generellen Leistungsausweitung führt. Auch hier sind die finanziellen Folgen klar zu quantifizieren.

Eigenverantwortung und Eigenleistung müssen weiterhin einen wesentlichen Bestandteil der Ausbildungsfinanzierung bilden.

Darlehensregelung

Der Verzicht auf eine Verzinsung von Studiendarlehen sowie die Verkürzung der Rückzahlungsdauer können aus administrativer Sicht nachvollzogen werden. Die Vereinfachung der Darlehensbewirtschaftung ist grundsätzlich positiv zu werten.

Entscheidend bleibt jedoch eine konsequente Rückforderungspraxis. Die Rückzahlungspflicht muss klar durchgesetzt werden, und Ausfallrisiken sind möglichst gering zu halten. Darlehen dürfen nicht faktisch zu verdeckten Zuschüssen werden.

Regelung auf Verordnungsebene

Das Gesetz bleibt als Rahmengesetz ausgestaltet, während zentrale Bemessungsparameter weiterhin auf Verordnungsebene geregelt werden. Damit kommt der Ausgestaltung der Verordnung erhebliche Bedeutung zu.

Die SVP erwartet, dass:

- wesentliche finanzielle Auswirkungen transparent dargelegt werden,
- Anpassungen der Bemessungswerte nachvollziehbar begründet sind,
- und keine substanzielle Leistungsausweitung ohne politische Diskussion erfolgt.

Leistungs- und kostenrelevante Kernparameter – insbesondere im Bereich der Anrechnung von Elternbeiträgen, der Eigenanrechnung sowie der Festlegung von Höchstansätzen – dürfen nicht faktisch vollständig auf Verordnungsebene delegiert werden. Wo erhebliche finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine hinreichend bestimmte Regelung auf Gesetzesstufe sicherzustellen.

Insbesondere bei Parametern mit grosser finanzieller Hebelwirkung ist Zurückhaltung angezeigt.

Es ist sicherzustellen, dass die Beitragsberechtigung im Rahmen der gesetzlichen Kategorien klar begrenzt bleibt und in der Verordnung nicht über die bisherige Praxis hinaus ausgedehnt wird, insbesondere bei Konstellationen mit ausländerrechtlichem Bezug.

Die beitragsberechtigten Personenkategorien sind abschliessend und klar auf Gesetzesstufe zu regeln. Eine Ausweitung zusätzlicher Personengruppen – insbesondere im asylrechtlichen Kontext – auf Verordnungsebene wird von der SVP klar abgelehnt.

Für die Kenntnisnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Nationalrat Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen